



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 55 (Würdigung / *Acknowledgement*, 1984)

Hans Julius Wolff zum Gedenken

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 101,
1984, 476–491

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Nachruf

Key Words: obituary

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

In memoriam

Hans Julius Wolff zum Gedenken

Am 23. August 1983 starb in Freiburg im Breisgau Hans Julius Wolff, emeritierter Ordinarius des römischen und bürgerlichen Rechts der Albert-Ludwig-Universität. Vier Tage vor seinem 81. Geburtstag versagte ihm, dem es vergönnt war, bis zuletzt mit voller Kraft zu arbeiten, das Herz. Unerwartet ist ein an Enttäuschungen und schließlich an Erfolgen reiches Leben eines deutschen Rechtshistorikers erloschen. Sein persönlicher Lebensweg¹⁾ ist in gleicher Weise des Gedenkens wert wie sein wissenschaftliches Wirken²⁾.

Eine unscheinbare Ausgabe von Georges Lateinisch-Deutschem Handwörterbuch (10. Aufl., 1848) in der beachtlichen hinterlassenen Bibliothek trägt folgende Eigentümervermerke: „I Julius Wolff, 1853; II Bruno Wolff, 1884; III Kurt Wolff, 1899; IV Julius Wolff, 1934“ (für I—III sind auch die Daten der Abiturprüfung verzeichnet: 1855, 1889, 1905). Die Genannten sind der Großvater (Professor der Chirurgie in Berlin), der Vater (Gynäkologe in Berlin und später Professor der Pathologie in Rostock, am 10. 11. 1918 als Stabsarzt an den Folgen einer im Dienst erlittenen Blutvergiftung verstorben) und ein Onkel des letzten. Hans Julius wurde am 27. 8. 1902 in Berlin in eine Familie hineingeboren, die, in distanziertem Verhältnis an der jüdischen Konfession festhaltend, höchstes Ansehen erlangt hatte. Auch sein mütterlicher Großvater sowie weitere Verwandte waren Universitätsprofessoren, alle Mediziner oder Chemiker. Er besuchte von 1912—1920 die Große Stadtschule in Rostock, studierte in Berlin und (ein Semester) in Rostock zunächst Klassische Philologie und Alte Geschichte, ab dem vierten Semester Rechtswissenschaften, legte in Berlin 1925 das Referendar- und 1929 das Assessorexamen ab und wurde 1932 an der Universität Berlin zum *Dr. iur.* promoviert. Ein heute noch greifbares Exemplar seiner Dissertation (Sonderdruck aus dem 53. Band dieser Zeitschrift, 1933) trägt die Widmung „Seiner lieben Großmutter im Verfolg der Familientradition, 25. 4. 33.“

Wir alle wissen, daß diese stolze Hoffnung bereits an dem Tage, an dem sie zu Papier gebracht wurde, zerbrochen war. Im Jahre 1932 und Anfang 1933 war

¹⁾ Frau Professor Wolff und Schwester Katherine N. D. S. haben dem Verf. eine Reihe von Daten mitgeteilt. Ihnen sei an dieser Stelle aufrichtig gedankt.

²⁾ Eine ausführliche, bis in das Jahr 1980 reichende Bibliographie enthält der Wolff zum 75. Geburtstag gewidmete Band „Symposion 1977“ (Köln—Wien 1982), herausgegeben von J. Modrzejewski und D. Liebs (Nachträge s. u. S. 491 f.).

Wolff mit Richterkommissorien im Kammergerichtsbezirk Berlin betraut gewesen. Nach dem Umsturz wurde er mit 1. 4. 1933 beurlaubt, die Versetzung in den Ruhestand folgte alsbald (§ 3 „BerufsbeamtenG“). Noch meinte er — es ist das Datum jener Widmung —, wenigstens die wissenschaftliche Laufbahn stehe ihm in Deutschland offen. Von Mai 1933 bis August 1935 arbeitete er am *Thesaurus Linguae Latinae* in München, wo er schon in den Jahren 1930 und 1931 einige Zeit beschäftigt gewesen war. Da sein Stipendium aus Mitteln der amerikanischen Rockefeller-Stiftung finanziert war, fiel er nicht unter die nationalsozialistische Gesetzgebung. Dennoch wurde ihm mit August 1935 gekündigt. Ob tatsächlich der angegebene Grund, Schwund der Mittel durch die Dollarabwertung, oder unausgesprochenes Arrangement mit den Machthabern den Ausschlag hierfür gegeben hatte, ließ Wolff stets offen. Wollte er der Rechtsgeschichte treu bleiben, mußte er Deutschland verlassen. Die „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“ vermittelte ihm eine Professur an der neu gegründeten *Universidad Nacional* in Panama, die er im Oktober 1935 antrat.

An dieser Stelle sind zwei von Wolff selbst in Gesprächen manchmal geäußerte Gedanken nicht zu unterdrücken. Beispielhaft machen sie deutlich, wie schwer es heute ist, jener erst 50 Jahre zurückliegenden Zeit gerecht zu werden. Obzwar von den antisemitischen Maßnahmen direkt betroffen und entschiedener Gegner des herrschenden Regimes, hatte er damals jene Geisteshaltung, von der die Nationalsozialisten so sehr profitierten, nicht schlechthin abgelehnt. So schreibt er in einem langen, verzweifelten Brief an Wolfgang Kunkel, der sich in dessen Nachlaß fand³⁾, noch am 24. 6. 1936 aus der „Verbannung“ in Panama: „Man hat die Schulden anderer abzubüßen“ (S. 10). Den Bruch mit dem Judentum hatte er in den Jahren vorher durch seinen Übertritt zum Protestantismus manifestiert. Als Deutscher setzt er sich von manchen „typischen Emigranten“ ab (dort S. 4), erwägt sogar für den Herbst 1936 (!) seine nicht nur beruflich hoffnungslose Rückkehr nach Deutschland (S. 6).

Rückblickend hat Wolff gegen sich selbst und die Mehrzahl der Juden, die damals zur geistigen Elite Deutschlands zählten, den Vorwurf erhoben, nicht rechtzeitig gegen die ersten Anzeichen der Barbarei protestiert zu haben. Er war bis in die jüngste Zeit der festen Überzeugung, die Machthaber hätten sich gerade in den ersten Jahren einer massiven, allgemeinen Kritik nicht widersetzen können. Zu berichten ist hier allein die subjektive Meinung Wolffs; ob sie der politischen Realität entspricht, mögen hierzu Berufene beurteilen.

In Panama lehrte Wolff von 1935 bis 1939 römisches und (dortiges) bürgerliches Recht. Wie schwer ihm die Umstellung gefallen war — hinzu trat noch eine schwere Enttäuschung rein persönlicher Natur —, zeigt jener zufällig erhaltene Brief an Kunkel. Wolff gewann seiner damaligen Situation in späteren Erzählungen aber auch heitere Seiten ab: Zunächst habe er seine Vorlesung in deutscher Sprache gehalten, mit spanischem Übersetzer. Allmählich habe er jedoch den Unsinn verstanden, der den Studenten auf diese Weise vorgesetzt wurde. Im Streit mit dem Dolmetscher sei er unversehens selbst in das Spanische

³⁾ Noch am 11. 3. 1983 hat Wolff in einem Brief an Knut W. Nörr zu dem nunmehr zeitgeschichtlichen Dokument persönlich Stellung genommen. Ihm und Herrn Dieter Nörr sei dafür gedankt, daß sie das Material zur Verfügung stellten.

gelangt. Spanisch habe er aber nur seine Vorlesung halten, sich aber „keinen Hosenkнопf kaufen“ können; er gehörte nämlich der Kolonie deutscher und österreichischer Flüchtlinge an und lebte in einer amerikanischen Pension, weshalb er im Alltag Deutsch und Englisch sprach. Publiziert hat er — in außerdeutschen Verlagen — in allen drei Sprachen. Sein zweiter und vorläufig letzter Beitrag in dieser Zeitschrift war im 54. Band, 1934, erschienen; die „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ hat eine bereits angenommene Rezension nicht mehr abgedruckt, sondern 1937 als „Privatdruck“ lediglich Separata herstellen lassen (Bibliographie Nr. 120).

Panama sollte nur als Sprungbrett in die Vereinigten Staaten dienen. Schon in den ersten Ferien, Februar bis April 1936, knüpfte er Kontakte zu deutschen Rechts- und Althistorikern, die dort bereits an Universitäten untergekommen waren. Begeistert berichtet er Kunkel, in einem Aufatmen nach dem Drangsal der Jahre davor, über jene Forschungsstätten, allen voran über Ann Arbor, Mich.: „Es herrscht dort ein wissenschaftlicher Geist und ein geistiges Leben, an dem sich Europa nur ein Beispiel nehmen kann“ (Brief 1936, S. 5). Leicht modifiziert hielt er an dieser Einstellung sein Leben lang fest. Später galt seine Bewunderung besonders dem *Institute for Advanced Study* in Princeton, N. J., dem er 1974/75 als Gastmitglied angehörte. Dem Verf. dieser Zeilen schrieb er am 8. 11. 1982 ebenfalls dorthin: „Nicht vergessen werden darf auch, daß das Institut in Princeton, so sehr es etwas ist, das es in Europa bisher allenfalls in Ansätzen gibt, doch eher ein Stück gutes altes, kaum noch vorhandenes Europa in Amerika ist“. In diesem Zusammenhang seien auch aus dem nächsten Brief vom 11. 12. 1982 zwei Sätze zitiert: „Daß das Institut in Princeton sozusagen als Ersatz für die [sc. nach dem ersten Weltkrieg] niedergehenden deutschen Universitäten gegründet wurde, wußte ich nicht, und es verwundert mich auch, denn bis 1933 konnte man doch von einem Niedergang nicht sprechen, dann allerdings umso mehr. Immerhin blieb dann genug übrig, daß der geistige und wissenschaftliche Hochstand nach dem Krieg wieder erreicht werden konnte. Erst die Studentenrevolution mit ihren Folgen (Gruppenuniversität und, wohl auch eine mittelbare Folge und jedenfalls eine Wirkung des um sich greifenden Egalitarismus, der Massenzustrom von nicht geeigneten Leuten) hat den gegenwärtigen und vielleicht noch nachhaltigeren Niedergang bewirkt.“

Zurück zu den Lebensdaten. Die Bewerbung um ein Stipendium in Ann Arbor für 1936/37 schlug fehl. Mit einem Stapel eigener Bücher auf dem Kleiderschrank und den auf Ferienreisen angefertigten Exzerpten bereitete Wolff in Panama seine „inoffizielle Habilitationsschrift für Amerika“ (Brief 1936, S. 10) vor, sein Buch „Written and Unwritten Marriages“, von der American Philological Association 1939 herausgebracht. Im Sommer desselben Jahres verließ Wolff seine relativ sichere Position und wagte den Absprung in die Vereinigten Staaten. Sechs Jahre ohne akademische Stelle sollten vor ihm liegen, zunächst Studien und private Forschungsarbeit an der *Vanderbilt University* in Nashville, Tenn., 1941 bis 1945 schließlich der wissenschaftlich ungemein fruchtbare Aufenthalt in Ann Arbor, Mich.

Schmunzelnd schilderte Wolff bisweilen seine groteske Situation: Tagsüber sei ihm ein großzügiges Arbeitszimmer und die phantastische Bibliothek der *University of Michigan* zur Verfügung gestanden, nachts habe er für seinen

kärglichen Lebensunterhalt bei einem Bäckermeister Pfannen geschmiert. Mit diesem Mann und anderen einfachen Leuten — auch das gehört zu seiner Persönlichkeit — hat er enge Freundschaft geschlossen. Wie aussichtslos es für den damals unbekanntem Berliner „Dr. Wolff“ war, von wissenschaftlicher oder gar rechtshistorischer Arbeit zu leben, zeigt das Schicksal Ernst Rabels. Dieser war 1939, auf der Höhe seines Ruhmes stehend, nach Amerika ausgewandert; in Ann Arbor bekleidete er jedoch nur die bescheidene Stelle eines Research Associate. Mit einigem Stolz erzählte Wolff von Gesprächen mit Rabel, der ihm damals dringend geraten habe, um seiner Karriere willen doch der Rechtsgeschichte den Rücken zu kehren⁴⁾. Erst später sollte sich herausstellen, wie sehr Wolffs Standhaftigkeit den Älteren beeindruckt hatte. Doch lehnte es Wolff 1943/44 nicht ab, „Kriegskurse“ in deutscher Sprache und Geschichte sowie deutschem Recht zu geben. Die erste Hälfte des Jahres 1945 war er als Fabrikarbeiter beschäftigt.

In Ann Arbor fand Wolff auch dauerndes Familienglück. Er heiratete 1944 seine Frau Sylvia, geb. Plann, mit der er bis zu seinem Tode verbunden blieb. So wie sie, gebürtige Amerikanerin, ihm die Vereinigten Staaten zur zweiten Heimat gemacht hat, öffnete er später ihr Herz allmählich für Deutschland. Ohne ihre sanft ordnende Hand und ihre stets wache Anregung wäre der große, menschliche Gelehrte, den wir aus den späteren Jahren kennen, kaum vorstellbar gewesen. Durch Musikunterricht hat sie anfangs die Last des Lebensunterhaltes mitgetragen, während ihr Mann, die kleine Tochter hütend, seiner brotlosen Kunst nachging. Katherine Wolff ist 1965 in die Kongregation „Unsere Liebe Frau von Sion“ eingetreten und arbeitet in Frankfurt im Bereich der christlich-jüdischen Beziehungen.

Erst nach dem Krieg erlangte Wolff in den Vereinigten Staaten angemessene akademische Stellungen: 1945/46 am *Oklahoma College for Women* in Chickasha, Okla., 1946–50 an der *Oklahoma City University*, 1950–52 an der Law School der *University of Kansas City*, als Professor für Geschichte und Deutsch bzw. Politische Wissenschaft und zuletzt als Law Librarian und Lecturer in Jurisprudence. Bei seinem ersten Besuch in der alten Heimat setzte sich Rabel für ihn ein; Wolff folgte einer auch von Kunkel unterstützten Berufung nach Mainz, wo er, nun fünfzigjährig, mit 1. 10. 1952 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt wurde.

Im Rückblick auf die etwa zwanzig Jahre früher von Wolff beschworene Familientradition ist an diesem Punkt seiner Laufbahn der Familie zu gedenken. Auch sie hatte den in jenen Jahren allen Seiten abverlangten Blutzoll entrichtet. Hans Julius' jüngerer Bruder Reinhard war hoffnungsvoll in das nachrevolutionäre Rußland gezogen; er kam dort 1938 ums Leben. Die Mutter, Martha Katharina, geb. Pinner, konnte vor den Todeslagern der deutschen Barbaren nach Panama gerettet werden, sie lebte bis 1960. Ihre Schwester und deren Mann (Familie Alexander) hatten fünf ihrer Kinder in Sicherheit gebracht. Das sechste, eine geistig behinderte Tochter, wollte kein Land auf-

⁴⁾ Rabels damals geäußerte persönliche Gründe, sich von der Rechtsgeschichte abzuwenden, teilt Wolff in seinem Nachruf auf diesen mit, s. diese Zeitschr. 73 (1956) XXI.

nehmen. Die Eltern waren ihretwegen geblieben. Als sie geholt wurden, erhängte sich die Tochter. Hans Julius Wolff hatte in den späteren Jahren regen Kontakt mit den noch verbliebenen Verwandten. Mehrmals besuchte er Israel, im Sommer 1977 auch die Sowjetunion.

Die weiteren Daten des Lebensweges sind rasch aufgezählt. Als Franz Wieacker nach Göttingen berufen wurde, verlegte Wolff seine Wirkungsstätte im September 1955 endgültig nach Freiburg im Breisgau; eine Berufung nach Graz lehnte er ab. Bis zum Tode leitete er die von ihm eingerichtete „Arbeitsstelle für Griechisches Recht“, deren „Graezistische Abhandlungen“ er herausgab. Die Reihe hatte er dem von ihm so hoch geschätzten Verlagshaus H. Böhlau Nachf. anvertraut; die beiden ersten Bände konnte noch das Haus in Weimar herausbringen. Im Jahre 1971 rief er die „Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte“ ins Leben und war die Seele der fünf seither abgehaltenen „Symposien“. Schließlich initiierte er 1980 die Sammlung „Griechische Rechtsinschriften“, ein weit in die Zukunft blickendes Gemeinschaftsprojekt der Heidelberger und der Österreichischen Akademien der Wissenschaften⁵⁾.

In Freiburg wohnte er lange Jahre nur wenige Schritte von der Universität entfernt im Hause Werderring 15. Im Hinblick auf seine Emeritierung zog er sich nach Kirchzarten zurück, wo er auch, gebettet im katholischen Glauben, seine letzte Ruhe gefunden hat.

Ehrungen wurden ihm in seinen späteren Jahren reichlich zuteil. 1967 wählte ihn die Heidelberger Akademie der Wissenschaften zu ihrem Mitglied, er war korrespondierendes Mitglied der Akademien in München, Athen und Göttingen; 1972 verlieh ihm die rechtswissenschaftliche Fakultät Athen die Würde des Ehrendoktors. Wolff erhielt zum 75. Geburtstag eine Festschrift dargebracht, zu Ehren seines 80. veranstalteten die Kollegen während des 24. Deutschen Rechtshistorikertages in Zürich ein Bankett.

Wenn es noch nötig ist, das unverhältnismäßig lange Verweilen bei der Person des Verstorbenen zu begründen, seien zwei Bemerkungen angefügt. Wolff widmete in seinem Nachruf auf Fritz Pringsheim⁶⁾ dessen Exil in Oxford ganze drei Zeilen; in dem auf Ernst Rabel⁷⁾ reichte immerhin ein Absatz für das persönliche Schicksal in jenen Jahren. Diese beiden 20 und 28 Jahre älteren Gelehrten hatten ihre persönliche Identität und wissenschaftliche Anerkennung noch in ihrer Heimat gefunden. Wolff war, bedingt durch seinen Lebensweg, stets auf der Suche nach sich selbst. Daß kompromißlose Hingabe an die Rechtsgeschichte — als Suche nach historischer Wahrheit und nach den möglichen Ordnungsprinzipien der menschlichen Gesellschaft — tiefe persönliche Erfüllung bedeutet, hat er uns vorgelebt. Dieser Ernst liegt in allen seinen Publikationen, wo und wann immer sie entstanden sind.

Seine Persönlichkeit darüber hinaus einzuordnen, hat er sich selbst in einer im Mai 1981 in Bad Gastein gemachten Äußerung geradezu verboten: „Ich gehöre den drei unglücklichsten Völkern der Welt an. An den Deutschen lehne

⁵⁾ S. das von ihm in dieser Zeitschr. 98 (1981) 606ff. vorgestellte Konzept.

⁶⁾ IVRA 18, 1967, 134.

⁷⁾ Diese Zeitschr. 73 (1956) XV.

ich den sturen Dogmatismus ab, an den Amerikanern den blinden Idealismus und an den Juden den religiösen Fanatismus. Alle drei brachten genug Unheil in die Welt.“

Wolffs rechtshistorisches Lebenswerk zusammenzufassen, ist nicht leicht. Zum einen war sein Interesse über die gesamte griechisch-römische Antike ausgebreitet, zum anderen neigte er, bis sein Schaffen sich auf das Handbuch „Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens“ konzentrierte, mehr zur Analyse einzelner Quellen oder ganz spezieller Sachprobleme als zu umfassender Gesamtdarstellung. Er gehörte zweifellos zu den bedeutenden Romanisten dieses Jahrhunderts, doch mit Fug und Recht kann man ihn als *den* Gräzisten ansprechen.

Werk und Methode sind geprägt von den als Student und Rechtsreferendar im Berlin der zwanziger Jahre empfangenen Anregungen. Eduard Meyer und Ulrich Wilcken vermittelten ihm die althistorischen und philologischen Grundlagen. Schicksalhaft sollte sein bereits in den Rostocker Gymnasialjahren gewecktes Interesse für die griechischen Papyri werden. Die Meister dieses Faches, Ulrich Wilcken und Wilhelm Schubart (dessen immer noch unübertroffene „Einführung in die Papyrskunde“, Berlin 1918, er später allen seinen Schülern ans Herz legte) lehrten ihn die Arbeit an den Originalurkunden. Sein Umschwenken zur Rechtswissenschaft war letztlich daraus motiviert, jene Texte voll zu verstehen. Hier zog ihn Josef Partsch in seinen Bann, als dessen Schüler er sich bezeichnen durfte. Die Frucht dieser glückhaften Konstellation ist Wolffs erste Publikation, die Edition einer die Zwangsvollstreckung betreffenden Papyrusurkunde, als Nr. 1573 in den 7. Band der „Berliner Griechischen Urkunden“ (1926 aufgenommen⁸). Partsch hat das Erscheinen nicht mehr erlebt. Sein ab 1926 in Berlin wirkender Nachfolger Ernst Rabel stellte den Referendar Wolff als romanistischen Assistenten an. Es entwickelte sich, dem zurückhaltenden Naturell Rabels entsprechend, ein persönlich distanzierteres, jedoch für Wolffs weiteres Wirken entscheidendes Verhältnis von Lehrer und Schüler. Nach dem Assessorexamen, 1929, war Wolff ein Jahr lang zivilrechtlicher Assistent bei Wolfgang Kunkel, der, obgleich Altersgenosse, in Göttingen bereits sein zweites Ordinariat bekleidete. Ein Hauch von Ehrerbietung lag stets in Wolffs lebenslanger Freundschaft mit Kunkel.

Untrennbar war — und ist — in Forschung und Lehre das griechische Recht mit dem römischen verbunden. Diesem widmete Wolff seine von Rabel betreute Dissertation „Zur Stellung der Frau im klassischen römischen Dotalrecht“ (diese Zeitschrift 53, 1933, 297—371). In der Frage, ob das Eigentum des Mannes an den Dotalgegenständen ein rein formales (*Riccobono*) oder ein uneingeschränktes Vollrecht sei (*Albertario*, mit radikalen Interpolationsannahmen), nimmt Wolff die heute gültige vermittelnde Stellung ein. Beachtlich scheint jedoch weniger das sachliche Ergebnis, sondern der methodische Ansatz, „die undoktrinäre zweckbewußte Richtung der römischen Jurisprudenz ins Licht zu setzen“ (S. 300); Wolffs lebenslanger Kampf gegen die Verwendung „gemein-

⁸) Ohne seine verdienstvolle *editio princeps* auch nur zu erwähnen, schlägt Wolff in seinem Handbuch (1978) 205 Anm. 96 in aller Bescheidenheit eine bessere Ergänzung von BGU 1573, 24 vor.

rechtlicher dogmatischer Begriffe“ (S. 347) in der Rechtsgeschichte hat eingesetzt. Fundiert ist die Arbeit durch die für den *Thesaurus Linguae Latinae* erstellten Artikel *dos* und *dotalis*. Vorwiegend mit Familien- und Erbrecht beschäftigten sich die weiteren romanistischen Beiträge der vierziger Jahre.

Parallel zur Arbeit am Lehrbuch „*Roman Law. An Historical Interduction*“ (Oklahoma 1951; 1976 auch als Taschenbuch erschienen — die in der englischsprachigen altertumswissenschaftlichen Literatur am meisten zitierte „Römische Rechtsgeschichte“) tritt ein neues Thema allmählich in den Vordergrund: Mit seiner Untersuchung zu Ulp. 18 ed. leistet er einen frühen Beitrag zur Textstufenforschung⁹). Weitere Arbeiten auf diesem Gebiet folgen zu Ulp. ad Sab., Gai. inst., Maec. 2 de fideic., zu den Konstitutionen und zu Ulp. ed., alle aus den fünfziger Jahren¹⁰). Wolff führte den „Neraz.“ und den „Juliankenner“ in die Diskussion um die frühnachklassischen Ulpianausgaben ein. Als einen seiner bestgelungenen Beiträge zum klassischen Obligationenrecht kann man „Julian und die celsinische Durchgangstheorie“¹¹) bezeichnen. In seinem Bemühen, die individuellen Positionen der einzelnen Juristen herauszuarbeiten, und in seinem textkritischen Ansatz, weniger auf frühnachklassische Glosseme denn auf kompulatorische Verkürzung abzustellen — heute fast schon Gemeinplatz jeder romanistischen Seminarsitzung —, ist er beispielgebend geworden. Vieles, auch zur römischen Verfassungsgeschichte, kann hier nicht einmal erwähnt werden. Um 1970 verläßt Wolff das klassische römische Recht.

Wäre die Romanistik in den letzten 50 Jahren ohne das Schaffen Wolffs um eine Nuance ärmer, fehlten der Gräzistik ohne ihn geradezu die entscheidenden Impulse. Wie keines anderen Gelehrten haben seine Gedanken die beiden auf die seine folgenden Generationen geprägt. Erstaunlicherweise gelang ihm das nicht durch große, zusammenfassende Werke über das Recht des klassischen und hellenistischen Griechenlands, sondern durch einige Ideen, gleichsam eratische Blöcke, um die herum zahlreiche seiner Aufsätze, minutiöse Exegesen der Quellen, in stets neuen Anläufen kreisen. Bevor diese „Grundgedanken“ näher betrachtet werden, sind einige Worte darüber angebracht, wie Wolff das griechische Recht in das gesamte Feld der Rechtsgeschichte einordnete. Mehr Aufschluß als die um 1970 entstandenen programmatischen Aufsätze¹²) geben vielleicht seine persönlichen Stellungnahmen zu jenen Gelehrten, deren Namen bereits bestimmte Richtungen verkörpern. Wieder sind die Nachrufe auf Ernst Rabel (1956) und Fritz Pringsheim (1967) heranzuziehen und ein Rezensionenaufsatz (1953) zu Leopold Wengers monumentalem Werk über die Quellen des römischen Rechts¹³). Diese drei Männer verbindet die

⁹) „Ulpian XVIII ad Edictum in Collatio and Digest and the Problem of Post-classical Editions of Classical Works“, *Scritti Ferrini I* (Milano 1949) 64 ff.

¹⁰) *Festschr. Schulz II* (1951) 145 ff.; *Studi Arangio Ruiz IV* (1952) 171 ff.; *IVRA 3*, 1952, 132 ff.; diese *Zeitschr.* 69 (1952) 128 ff.; *IVRA 10*, 1959, 1 ff. (volle Zitate s. Bibliographie Nr. 41, 43, 44, 45, 61).

¹¹) *Mél. Meylan I* (Lausanne 1963) 409 ff.

¹²) S. etwa 'ΕΛΛ. 'Αρθροπιστ. 'Ετ. 20, 1970, 152 ff. (= *Opuscula 15 ff.*); *Festschr. Zepos I* (1973) 757 ff.; *Symposion 1971* (1975) 1 ff. (volle Zitate s. Bibliographie Nr. 85, 93, 102).

¹³) Diese *Zeitschr.* 73 (1956) XI sqq.; *IVRA 18*, 1967, 134 ff., und *Traditio 11*, 1955, 381 ff.

„Schule von Ludwig Mitteis“, der Rabel knapp vor seinem Tode ein noch heute lesenswertes, sehr persönliches Denkmal gesetzt hat¹⁴); streng philologische Akribie der Quellenbehandlung und der weite Blick auf das gesamte juristische Erbe der Antike zeichnen ihre (wie auch Wolffs) Werke aus. Trotz dieser gemeinsamen Grundlage betrachten sie das griechische Recht aus unterschiedlichem Blickwinkel. Da es hier nicht gilt, jene drei älteren Kollegen Wolffs umfassend zu würdigen, sei es gestattet, die Charakterisierung, die er ihnen angedeihen läßt, zu verwenden, um seinen eigenen, teilweise in Antithese zu ihnen entwickelten Standort zu bestimmen.

Mitteis am nächsten sei Pringsheim gestanden: „Er sah das griechische Recht vor allem als Hintergrund, zum Teil auch als Kontrast, der die Konturen, Voraussetzungen und Entwicklungsstufen des römischen Rechts in helleres Licht zu setzen vermag“ (S. 134). Wesentlich schärfer als diese Grundeinstellung lehnte er trotz aller Hochachtung vor dem Lebenswerk Leopold Wengers dessen Konzept der „Antiken Rechtsgeschichte“ ab: „Nevertheless, Wenger's scheme of viewing the whole of ancient legal developments under the aspect of one great historical process, leading up to the final synthesis of a multitude of converging and partly interdependent lines of evolution, all ending in the Roman imperial law in which the non-Roman legal systems merged with the Roman or were crowded out by it, does not seem to stand up to close scrutiny, tempting though it may be in its simplicity and its seeming consistency with the fact that the whole area of ancient civilization came to be absorbed into the one political, and to some extent cultural, unit of the Empire“ (S. 389).

Fast unbemerkt von seinen Zeitgenossen hatte das Genie Ernst Rabel in kleineren Abhandlungen das griechische Recht zu einem dem römischen ebenbürtigen Gegenstand der rechtshistorischen Forschung gemacht. Wolff charakterisiert dessen Methode: „Indem er rechtliche Erscheinungen nicht nach vorgefaßten Denkschemen beurteilte, sondern fragte, welchen gesellschaftlichen Bedürfnissen sie zu dienen bestimmt waren, machte er es sich zum methodischen Prinzip, die Institutionen und ihre Handhabung im Lichte ihrer funktionellen Aufgabe und Wirkung zu deuten. Es war diese Form des Angreifens der Probleme, die seiner rechtsvergleichenden Methode ihre rechtsgeschichtliche Überzeugungskraft verlieh, weil sie ihn vor wirklichkeitsfremdem Absolutismus ebenso schützte wie seine Grundauffassung vom Wesen des Rechts ihn davor bewahrte, in bloßen pragmatischen Positivismus und Relativismus zu verfallen, weil sie ihm das Einmalige und Zeitgebundene zu erkennen erlaubte, ohne ihn das Dauernde vergessen zu lassen. Desgleichen hatte er mit dieser Methode einen Weg gefunden, Ursprung und Wachstum neuer Institutionen, Kunstmittel und dogmatischer Kategorien organisch zu erklären.“ (p. XXIV). Jeden dieser Sätze hätte Wolff als sein eigenes Leitbild formulieren können. Nahtlos kann man hier einen Absatz anfügen, in dem Wolff am 18. 11. 1967 vor der Heidelberger Akademie¹⁵) sein eigenes wissenschaftliches Ziel umriß: „Es ist letzten Endes weder die Geschichte an sich — d. h. die Ereignisse

¹⁴) JJP 7/8, 1954, 157ff.

¹⁵) Jahrbuch 1966/67, 150—153; auffallend ähnlich schreibt Wolff im Anschluß an den soeben zitierten Absatz über Rabel (p. XXV).

und Entwicklungen, die einmal stattgefunden haben, um ihrer selbst willen — noch das Recht an sich — d. h. die dogmatischen Begriffe und ihre systematische Ordnung um ihrer selbst willen —, die mich angezogen haben. Dasjenige, worum es mir immer wieder geht, ist vielmehr die Frage, warum rechtliche Institutionen und Praktiken gerade so beschaffen waren, wie sie in den Quellen entgegentreten. Das heißt: Ich suche vor allem die Funktion zu ermitteln, die das betreffende juristische Gebilde, dessen faktische Gestalt natürlich vorweg festzustellen ist, im wirklichen Leben der Gesellschaft, zu deren Rechtsordnung es gehörte, zu erfüllen hatte“ (S. 153).

Von diesem Ansatz aus schlug Wolff Schneisen in das Dickicht der literarischen und dokumentarischen Überlieferung der griechischen Antike. Er betonte stets, daß der heutige Rechtshistoriker dort jene Aufgaben zu erfüllen habe, die in Rom bereits vor fast zwei Jahrtausenden der Juristenstand geleistet hatte: die dogmatischen Grundlagen zu erfassen, auf denen das Rechtsleben des Alltags fußte. Daß dazu die von den Römern erdachten Kategorien oder gar das hieraus entwickelte Privatrechtssystem der Pandektistik nur höchst beschränkt geeignet sind, lag für ihn auf der Hand. Er lehnte deshalb die großen Lehrbücher von Lipsius, „Das Attische Recht und Rechtsverfahren“ (Leipzig 1905–15), und Taubenschlag, „The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri“ (2. Aufl., Warszawa 1955) grundsätzlich ab. Dieser zwänge die Quellen ahistorisch in ein pandektistisches Begriffskorsett, jenem sei als juristischem Laien nicht einmal das konsequent gelungen; „als Steinbruch“, um die wichtigsten für ein Sachproblem einschlägigen Quellen rasch zu finden, seien beide Werke freilich auch heute noch schlicht unentbehrlich¹⁶). So betrieb Wolff die längste Zeit seines Wirkens rechtshistorische „Grundlagenforschung“. Die Synthese überließ er, im Recht der altgriechischen Polis in bewußter Beschränkung, in der juristischen Papyrologie mitten aus der Arbeit abberufen, anderen. Die Maßstäbe, die er für jene Gebiete gesetzt hat, in die er sich, paradigmatisch, vertieft hatte, lassen erkennen, welch steiniger Weg noch zu gehen ist. Vor allem auf drei Lebenssachverhalte konzentrierte er sein Interesse: Familie, Prozeß und Vertrag. Diese sogleich näher zu besprechenden Themen verfolgte er durch die gesamte griechische Welt. Als viertes, vom Material der Überlieferung her definiertes Thema stand die juristische Papyrologie als solche am Anfang und am Ende seines Lebenswerkes.

Nach seiner Arbeit über das klassische römische Ehegüterrecht schien es nur konsequent, daß Wolff sich auch dem griechischen Eherecht zuwandte. Der rein zufällige, äußere Anlaß lag jedoch in der zweiten Berliner Papyrusurkunde, P. Berol. 16121, einer spätptolemäischen *συγγραφή συνουμισίου*, deren Edition ihm übertragen worden war. Die Urkunde ist als Appendix zur schon erwähnten Monographie, „Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law“ (Lancaster, Penn., 1939) erschienen. Wie bereits

¹⁶) Mit aller Vorsicht hat Wolff das schon in seiner Rezension der 1. Aufl. von Taubenschlag, *Law* (1944) in *AJP* 66, 1945, 328f. u. 330, ausgedrückt. Auch das leider unvollständig gebliebene Werk von A. R. W. Harrison, *The Law of Athens* (Oxford 1968/71), genügt seinen Ansprüchen nicht voll; vgl. diese Zeitschr. 86 (1969) 437ff.; gleichwohl lobte er in späteren Jahren dessen Nützlichkeit in zunehmendem Maße.

der Titel andeutet, geht Wolff hier noch den Weg, eine Besonderheit des römischen Rechts zu erklären: Woher stammen die Vorschriften Justinians, die Gültigkeit der Ehe sei von errichteten Urkunden abhängig? Nachdem Wolff für den hellenistischen Bereich gezeigt hat, daß es nur eine einzige Rechtsform der Ehe, jedoch zwei Typen von Urkunden gegeben habe — auch die ohne Schriftstück geschlossene Ehe habe dieselbe Rechtswirkung gehabt und sei nicht mit der gewaltfreien Ehe des römischen Rechts gleichzusetzen — führt er Justinians Vorschrift (gegen Mitteis) auf spätklassisches römisches Recht, auf Beweisurkunden über die *dos*, zurück. Das Ergebnis, die nüchterne Trennung des römischen und hellenistischen Rechts, nimmt bereits die eingangs zitierte Kritik an Leopold Wenger vorweg.

Die in dieser Schrift nur skizzierte Familienorganisation Athens ist Gegenstand eines 1944 erschienenen Aufsatzes¹⁷⁾; es folgen, zusammenfassend, „Die Grundlagen des griechischen Eherechts“ und der Artikel *Προίξις*¹⁸⁾. Die Funktion des Rechtsinstituts Ehe in der klassischen Polis sieht Wolff so: „Etwas vereinfachend dürfen wir sagen, daß die zur politischen Gemeinde zusammengeschlossenen Familienverbände zur Sicherung ihres dauernden Bestandes, der ihrer aller gemeinschaftliches Interesse war, sich ihre weiblichen Mitglieder gegenseitig zur Verfügung stellten“ (TR, S. 17). Der Fortfall der Polis-Beziehung im Ptolemäerreich habe zu den bereits in der Monographie untersuchten inhaltsleeren Urkundenformularen geführt. Aber nicht nur romanistische Kategorien führen zu Verzerrungen. Gegen die Überschätzung der immer wieder aus zweifelhafter Quellengrundlage abgeleiteten Spuren matriarchalischer Ordnungen in Griechenland hat Wolff in Rezensionen ausführlich Stellung genommen¹⁹⁾.

Das Prozeßrecht ist das zweite Thema, in dem Wolff zu den grundlegenden Rechtsvorstellungen der Griechen vorgestoßen ist. Hier stehen kühne Hypothesen, die er an die Stelle bisher — ebenso hypothetisch — behaupteter Entwicklungsabläufe setzte, neben fast positivistischen Untersuchungen darüber, wie ganz konkrete prozeßrechtliche Einrichtungen funktionierten. Als fruchtbar hat sich, in der Gruppe der Hypothesen, die Revision von Wlassaks Theorie erwiesen, der Prozeß unter staatlicher Autorität sei für die Antike genetisch aus der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit abzuleiten. Wolff entnimmt hingegen bereits den ältesten griechischen Quellen das Prinzip, der obligatorisch vor Trägern der staatlichen Gewalt auszufechtende Prozeß habe nichts anderes bezweckt, als die private Eigenmacht zu kontrollieren²⁰⁾. Der private vollstreckende Zugriff sei die Grundbedeutung des vielgesichtigen Wortes *δίκη*. Auch wenn die Hypothese in hier nicht aufzurollenden Details Korrekturen zu unterziehen sein wird, ist bis heute noch keine besser einleuchtende Erklärung der zahlreichen in den Quellen zum Prozeßrecht der griechischen Polis festzustellenden Eigentümlichkeiten gefunden.

¹⁷⁾ „Marriage Law and Family Organisation in Ancient Athens“, *Traditio* 2, 1944, 43 ff. (deutsch in den „Beiträgen“, 1961, 155 ff.).

¹⁸⁾ TR 20, 1952, 1 ff. und 157 ff., und RE 23/1 (1957) 133 ff.

¹⁹⁾ Diese Zeitschr. 85 (1968) 418 ff., und 88 (1971) 376 ff. (Nr. 146 u. 149 der Bibliographie).

²⁰⁾ „The Origin of Judicial Litigation Among the Greeks“, *Traditio* 4, 1946, 31 ff. (deutsch in den „Beiträgen“, 1961, 1 ff.).

Zur zweiten Gruppe gehört vor allem die Monographie über die „Attische Paragraf“ (Weimar 1966), ein „Beitrag zum Problem der Auflockerung archaischer Prozeßformen“. Das den Gerichtsmagistrat bindende, förmliche Zeugnis der *Diamartyria* wird im 4. Jh. v. Chr. abgelöst von einer eigenen Streitverhandlung, in der das *Dikasterion* über die Frage — und zwar nach Wolff ausschließlich über sie — zu entscheiden hat, ob der Prozeß vom Beamten „eingeführt“ werden dürfe. Nicht unmittelbar zum Prozeßrecht zu rechnen, doch für das adäquate Verständnis der antiken Rechtsordnungen ungemein wichtig ist der Beitrag „Prozeßrechtliches und materiellrechtliches Denken in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung“²¹); aus diesem Grund ist auch der Aufsatz „Verjährung von Ansprüchen nach attischem Recht“²²) hier anzuführen. Aus dem Blickwinkel des Prozesses und der hiervon beeinflussten Urkundenpraxis hat Wolff auch die „Rechtsexperten“²³) der griechisch-hellenistischen Antike erklärt; des gleichen haben seine Arbeiten zur Theorie der Rechtsquellen²⁴) der griechischen Polis einen stark prozessualen Einschlag. Schließlich bietet der Aufsatz „Methodische Grundfragen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden“²⁵) dem Juristen wie Philologen unentbehrliches Rüstzeug für die Arbeit mit jenen direkt aus dem Rechtsstreit erwachsenen Quellen.

Wurde in den prozeßrechtlichen Arbeiten der Faden nur gelegentlich bis zu den Papyri Ägyptens gesponnen, treten im dritten Themenkreis, dem Vertragsrecht, altgriechische und hellenistische Quellen Seite an Seite auf. Für den Pachtvertrag in den Papyri stellt Wolff erstmals 1946 die Frage „Consensual Contracts in the Papyri?“²⁶). Ein Jahrzehnt später entwickelt er hieraus in einem seiner bedeutendsten Aufsätze „Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts“²⁷). Seine umstrittene Theorie sieht das haftungsbegründende Element beim Vertragsschluß nicht in den übereinstimmenden Willenserklärungen, sondern in einem realen Element, dem Empfang einer Sache oder Geldsumme, und „der Nichterfüllung der bei der Verfügung gesetzten und vom Verfügungsgegner angenommenen Bedingungen“ (S. 65). Das Etikett „Zweckverfügung“ war lange Zeit ein Reizwort zu stürmischer Diskussion auf Kongressen und in der Literatur²⁸). Wolff denkt den schon von Rabel gesehenen deliktischen Ursprung des griechischen Vertragsrechts konsequent zu Ende. Preßt man weder „Zweck“ noch „Verfügung“, leistet die Hypothese auch heute

²¹) Studi Koschaker II (Milano 1954) 405ff.

²²) Eranion Maridakis (Athen 1963) 87ff.

²³) Neben seiner Monographie, „Demosthenes als Advokat“ (Berlin 1968), sind der Rezensionen Aufsatz zu Calhoun in Seminar 3, 1945, 95ff., und der Beitrag in der Festschr. z. 45. dt. Juristentag (Karlsruhe 1964) 1ff. (Bibliographie Nr. 122 u. 73) zu nennen.

²⁴) Zum „Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht“ schreibt Wolff in den Dt. Landesreferaten zum VI. Intern. Kongr. f. Rechtsvergl. (Berlin—Tübingen 1962) 3ff., zur „Normenkontrolle“ und der „Konkurrenz von Rechtsordnungen“ in den SB Heidelberg, ph.-h. Kl., 1970/2 und 1979/5.

²⁵) La critica del testo II (Firenze 1971) 1123ff.

²⁶) JJP 1, 1946, 55ff. (deutsch in den „Beiträgen“, 1961, 129ff.).

²⁷) Diese Zeitschr. 74 (1957) 26ff.

²⁸) Vgl. etwa J. Herrmann, Symposium 1971 (Köln—Wien 1975) 321ff.; A. Kränzlein, Festschr. Wilburg (Graz 1975) 191ff.; A. Biscardi, Symposium 1974 (Athen 1978) 13ff.

noch beste Dienste, um das Fehlen des Konsensalkontrakts bei den Griechen zu erklären. Überlegen scheint Wolffs Theorie jedenfalls Fritz Pringsheims „Zeugenvertrag“ oder Erwin Seidls „Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“. Gegen den letzten polemisierte Wolff oft mit unnötiger Schärfe. Hart in der Sache, doch in versöhnlichem, kollegialem Dialog stellt Wolff 1975 die Gemeinsamkeiten und Divergenzen beider Theorien in der Seidl zum 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift dar.

Bereits der knappe Überblick über die Schwerpunkte der Interessen Wolffs zeigen ihn als Dogmatiker des griechischen Rechts. Daß dieses Etikett in positivem Sinn zu verstehen ist, verdankt er seiner Methode, zuerst die Quellen im Lichte ihrer gesamten historischen und sozialen Umwelt zu analysieren, auf dieser Grundlage dann die adäquaten Fragen zu stellen und schließlich die wahrscheinlichste Lösung, die passende Rechtsvorstellung, also das Dogma, aus dem ganzen uns zugänglichen Schatz rechtlicher Erfahrung durch schlichtes Ausprobieren zu suchen. Wenn auch Wolffs Lösungen von seinen rechtshistorischen Kollegen nicht immer akzeptiert sind, ist es in aller Regel doch seine Fragestellung; nicht so bei Philologen und Althistorikern. Obwohl Nichtjuristen, sind gerade sie oft so sehr in den heutigen juristischen Denkschemata verfangen, daß sie diese unbesehen in die Antike zu übertragen geneigt sind, also – wenn überhaupt – „Dogmatik“ im abträglichen Sinn betreiben. Solch ein grundlegendes Mißverständnis liegt auch in dem Einwand²⁹⁾, man könne nicht von „dem griechischen Recht“ sprechen, sondern nur von den Rechtsordnungen der einzelnen Poleis oder Königreiche. Niemals hat Wolff eine einzige, alle Griechen umspannende positive Rechtsordnung vertreten. Gemeinsame Rechtsvorstellungen, die freilich zu durchaus unterschiedlichen Einzelregelungen führen können, wird man dem griechischen Kulturkreis nicht absprechen können. Der Verzicht, auf die Grundgedanken zurückzugreifen, und der Rückzug auf die positiv in den Quellen faßbaren Einzelregelungen führen direkt zu dem soeben erwähnten ahistorischen Dogmatismus.

Wenn Wolff vom „griechischen Recht“ spricht, meint er also im Sinne der in der Rechtsvergleichung eingeführten Terminologie einen „griechisch-hellenistischen Rechtskreis“ der Antike. Wie sehr die rechtsvergleichende Methode geeignet ist, nicht nur die von den heutigen abweichenden rechtlichen Grundvorstellungen der Griechen verständlich zu machen, sondern auch manche Lücke in der notwendigerweise fragmentarischen Überlieferung der positiven Rechtsordnungen zu schließen, hat Wolff an zahllosen Beispielen gezeigt. Zu erwähnen sind aber auch seine Arbeiten, in denen er als Rechtsvergleicher zum Vertragsrecht des Common Law³⁰⁾ und des deutschen bürgerlichen Rechts³¹⁾

²⁹⁾ S. dazu Wolffs Stellungnahme in Symposion 1971 (Köln–Wien 1975) 20ff. In dem Artikel „The Problem of the Unity of Greek Law“, *La storia del diritto nel quadro delle scienze storiche* (Firenze 1966) 129ff., übt M. I. Finley gewiß berechtigte Kritik an der allzu optimistischen Sicht Mitteis', seine konkreten Beispiele treffen aber nicht die inzwischen weiter entwickelte Auffassung Wolffs.

³⁰⁾ „Dept and Assumpsit in the Light of Comparative Legal History“, *The Irish Jurist* 1, 1966, 316ff.

³¹⁾ „Der Rechtshistoriker und die Privatrechtsdogmatik“, *Festschr. F. v. Hippel* (Tübingen 1967) 687ff.

Stellung nimmt. In die Zukunft dürften seine Ansätze weisen, das ältere römische Recht aus dem Vergleich mit den Einrichtungen der griechischen Polis zu erklären³²⁾. Entschieden lehnte Wolff die oft schlicht aus Ignoranz vertretene These ab, Rom habe bereits von Anbeginn an aus den Rechtskulturen des Mittelmeerraumes herausgeragt. Vielleicht eröffnet hier die Gräzistik — geschult, eine nicht von Juristen fachlich aufbereitete Quellenmasse historisch und dogmatisch zu erfassen — neue Aspekte.

Fragt man, wann Wolff auf den drei Gebieten, Familie, Prozeß und Vertrag, seine unverwechselbare persönliche Handschrift gefunden hat, stößt man überraschenderweise auf jene fünf Jahre seines vierten Lebensjahrzehnts, die er sich in Ann Arbor, Mich., ohne akademische Stelle, jedoch auch ohne die Bürde einer solchen, konsequent der Forschungsarbeit gewidmet hatte³³⁾; diese Linie behielt er auch als Ordinarius in den späteren Jahren gegen alle Tendenzen der Bürokratisierung unerbittlich bei. Seinen Plan, die wichtigsten Aufsätze dieser Epochen nach Themengruppen geordnet nochmals herauszugeben — weite Gebiete des „griechischen Rechts“ wären in dieser Sammlung zusammenhängend dargestellt³⁴⁾ — hatte er immer wieder hinter ihm wichtiger erscheinende Aufgaben zurückgestellt. Wir müssen uns also notgedrungen mit den beiden schmalen Sammelbänden, den „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten“ (Weimar 1961) und den von Joseph Georg Wolf und Franz Wieacker herausgegebenen „Opuscula Dispersa“ (Amsterdam 1974) begnügen. Der erste Band enthält vor allem aus dem Englischen übersetzte Arbeiten aus der Zeit des Exils, der zweite sonst schwer Greifbares. Angesichts der Konsequenz, mit der Wolff seine zentralen Themen über Jahrzehnte immer weiter ausbaute, wäre eine nach inneren Zusammenhängen gestaltete Sammlung seiner Aufsätze für die Rechtsgeschichte von unschätzbarem Wert.

War in den drei bis jetzt behandelten Sachgruppen das Quellenmaterial der griechischen Papyri zwar stets mit einbezogen, so ist am Ende dieser Würdigung auch des Papyrologen Hans Julius Wolff zu gedenken. Von Anbeginn an waren die Papyrusurkunden sein eigentliches Metier, sie sind es bis zuletzt geblieben. Mit persönlicher Erfahrung in der Editionstätigkeit³⁵⁾ wertete er in ungezählten Rezensionen — sie sind in der o. Anm. 2 zitierten Bibliographie nur summarisch angeführt — die neu erschienenen Textpublikationen für die Rechtsgeschichte aus; bisher in den Quellen noch nicht oder anders belegte Erscheinungen stellte er in dieser Zeitschrift periodisch als „Neue Juristische

³²⁾ „Ein Vorschlag zum Verständnis des Mancipationsrituals“, Festg. Sontis (München 1977) 1 ff., und „Polis und civitas“, diese Zeitschr. 95 (1978) 1 ff.

³³⁾ S. die o. Anm. 17, 20 und 26 zitierten Aufsätze.

³⁴⁾ Den Abriß einer Gesamtdarstellung hat Wolff mit den beiden umfassenden Artikeln „Recht“ (I Griechisches, II Ptolemäisches) im „Lexikon der Alten Welt“ (Zürich—Stuttgart 1965) 2516—2532 vorgelegt, jetzt bequem zugänglich im „dtv-Lexikon der Antike“ I/4 (dtv Nr. 3074).

³⁵⁾ Neben den beiden o. Anm. 8 und S. 484 schon genannten Urkunden aus Berlin hat Wolff in *Aegyptus* 17, 1937, 463 ff., und *TAPA* 71, 1940, 616 ff., drei weitere Dokumente aus den Sammlungen der *University of Michigan* und der *Yale University* ediert.

Urkunden³⁶⁾ vor. Seine Bemerkungen zeigen in kaum zu erreichender Meisterschaft die behutsamen Fortschritte einer aus ständigem Materialzustrom gespeisten Disziplin. Oft genug hatten die Editoren selbst noch nicht erkannt, welche Tragweite ihre Texte für den Rechtshistoriker haben. Nur am Rande sei angemerkt, daß Wolff durch seine doppelte Kompetenz, als Jurist und als Vertreter der Altertumswissenschaften, zu den von beiden Seiten voll anerkannten — seiner Schärfe wegen oft gefürchteten — Rezensenten zählte. Er nahm diese Aufgabe in erheblichem Umfang und äußerst gewissenhaft wahr.

Schon bald nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde Wolff im Rahmen des „Handbuchs der Altertumswissenschaften“ mit dem Teil „Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens“ betraut. Auf dieses Ziel hin ist eine Reihe von Vorarbeiten gerichtet. Relativ rasch gelangte die Darstellung der vielschichtigen Gerichtsorganisation des Ptolemäerreiches zum Abschluß; sie erschien 1962 vorweg unter dem Titel „Das Justizwesen des Ptolemäer³⁷⁾“. Als wichtigstes Nebenprodukt dieser Forschungen ist 1960 ein Aufsatz über den „Rechtspluralismus³⁸⁾“ abgefallen: Nicht im Personalitätsprinzip, sondern in unterschiedlichen *leges fori* der jeweils angegangenen Gerichte habe die offizielle Mehrspurigkeit von Rechtsordnungen im Ptolemäerreich ihren Ausdruck gefunden. Bis Diokletian — nicht die *Constitutio Antoniniana* v. J. 212, sondern den Beginn der byzantinischen Ära sieht Wolff als einschneidende Zäsur an — wird das Thema 1966 skizziert³⁹⁾. Auch für das Problem „Reichsrecht und Volksrecht“ scheint er mit der *lex fori* einen Schlüssel gefunden zu haben.

Von diesen Fragen, wie Wolff selbst ankündigte, „von den historischen, soziologischen und politischen Grundlagen des im damaligen Ägypten gelebten Rechts, soweit es zum hellenistischen Kulturkreis gehörte, von seinen Quellen und sonstigen rechtsbildenden Faktoren, von dem an seiner Bildung und Pflege beteiligten Personal und vom gegenseitigen Verhältnis der mit- und nebeneinander bestehenden, sich auch teilweise überlagernden oder miteinander konkurrierenden Institutionen und Rechtsvorstellungen nationalägyptischer, griechischer und römischer Herkunft⁴⁰⁾“ sollte der erste Band des Gesamtwerkes handeln. Zuletzt hatte Wolff noch in Gesprächen eine neue Sicht des Gnomon des Idioslogos entwickelt, einer Rechtsquelle, der er sein Leben lang „gründliche Abneigung“ entgegengebracht habe. Die Arbeit am Handbuch floß ihm also keineswegs leicht aus der Feder, doch sieht man den fertigen Stücken die unerhörte Selbstdisziplin nicht an, mit der Wolff, den gewiß nicht

³⁶⁾ In den Bänden 73 (1956); 77 (1960); 83 (1966); 88 (1971); 96 (1979) und 100 (1983).

³⁷⁾ Münchener Beiträge, Heft 44 (1962, 2. Aufl. 1970).

³⁸⁾ „Plurality of Laws in Ptolemaic Egypt“, RIDA³ 7, 1960, 191 ff.; das Thema ist wieder aufgenommen in „The Political Background of the Plurality of Laws in Ptolemaic Egypt“, Proc. XVI Congr. of Papyrology (Chicago 1981) 313 ff.

³⁹⁾ „Organisation der Rechtspflege und Rechtskontrolle der Verwaltung im ptolemäisch-römischen Ägypten bis Diokletian“, TR 34, 1966, 1 ff. In diesem Zusammenhang sind auch „Römisches Provinzialrecht in der Provinz Arabia“ ANRW II/13 (Berlin 1980: aus 1971) 763 ff., und „Das Vulgarrechtsproblem in den Papyri“, diese Zeitschr. 91 (1974) 54 ff. zu nennen.

⁴⁰⁾ Aus dem Vorwort des 1978 vorweg erschienenen 2. Bandes, p. XI.

engen Rahmen seiner persönlichen Interessen sprengend, an der Gesamtdarstellung gearbeitet hat. Bei seinem plötzlichen Tode hinterließ er ein ansehnliches, weitgehend druckfertiges Manuskript; dessen und des weiteren Werkes werden sich nach dem Wunsch des Autors die Herren Joseph Modrzejewski und Hans-Albert Rupprecht annehmen.

Bevor Wolff an die Thematik des ersten Bandes schritt, hatte er die „Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs“ untersucht und 1978 als zweiten Band vorausgeschickt. Die Beurkundungspraxis sei „in besonderem Maße geeignet, wirklichkeitsnahe Einblicke in die Vorgänge und Methoden des täglichen Geschäfts- und Rechtslebens zu vermitteln“ (p. XI). Vom Konkretesten, den abertausenden privaten Dokumenten, plante Wolff sowohl zu den Einrichtungen des Privatrechts als auch zur Struktur der gesamten Rechtsordnung vorzustoßen. Dankbar hat die Fachwelt den in sich geschlossenen Band einer juristischen Urkundenlehre aufgenommen. Mit dem Ethos des Handbuchautors knüpft Wolff an die Leistungen der Gründergeneration an, er legt jeden Quellenbeleg erneut auf die Waage, sichtet und entrümpelt manch überkommene Theorie, ordnet neu publizierte Urkunden ein, dokumentiert neue Literatur, kurz gesagt, er schafft ein Arbeitsmittel, das für Rechtshistoriker, Historiker und Philologen bereits jetzt unentbehrlich geworden ist. Mit der Urkundenlehre Wolffs hat die für Deutschland typische Ausprägung der juristischen Papyrologie einen Teil des Versprechens eingelöst, das etwa mit den „Grundzügen“ (Leipzig—Berlin 1912) von Ludwig Mitteis und Ulrich Wilcken abgegeben worden war.

Ein überraschendes Ergebnis verdankte Wolff wiederum seiner Methode, unvoreingenommen an die Quellen heranzugehen: Das seit Beginn unseres Jahrhunderts vermehrte Material gestattete ihm, Urkundenklauseln, um deren rechtliche Bedeutung früher erbittert gestritten wurde, als reine Routinefloskeln, als zeitlich oder örtlich bedingte Modeerscheinungen in den Schreibbüros zu entlarven. Gedanken über die aus den Papyri faßbaren Rechtseinrichtungen machte sich Wolff in einem Aufsatz „Hellenistisches Privatrecht“⁴¹⁾. Dieser enthält den Keim zum dritten Band, dessen Vollendung zu erleben aber selbst Wolff nicht zu hoffen gewagt hat.

Wolff wirkte nicht nur durch sein immenses Schrifttum auf die Generationen nach ihm. Zu würdigen ist hier auch seine Persönlichkeit als akademischer Lehrer. Die großen Vorlesungen aus bürgerlichem und römischem Recht liebte er nicht allzusehr. Obwohl — oder weil — er die strenge Systematik immer wieder durch ihm *ad hoc* zugeflogene originelle Einfälle durchbrach und dadurch oft überraschende Perspektiven eröffnete, kam er beim nur fleißigen, auf Examenserfolg bedachten Durchschnittsstudenten nicht so an, wie er es verdient hätte. Mit Leidenschaft pflegte er jedoch seine Seminare. Nach der Tagesarbeit auf acht Uhr abends angesetzt, zog sich die Diskussion, meist zwischen Vertretern mehrerer historischer Disziplinen, ohne festen Endtermin bis in die Nachtstunden hin. Nie gelang es einem Referenten, einfach sein schriftliches Konzept vorzulesen. Stete Zwischenfragen, genauere Analysen

⁴¹⁾ Diese Zeitschr. 90 (1973) 63 ff.

der Texte, sofortiges Nachschlagen in Lexika, weiteren Quellen oder in Sekundärliteratur stellten hohe Anforderungen an die geistige Beweglichkeit, gewährten dem Studenten jedoch unmittelbaren Einblick in die Werkstatt des Forschers. Keine Sitzung endete ohne Postcolloquium in einem Freiburger Stammlokal; nachdem der Kellner auch den letzten freien Stuhl auf den Tisch gestellt hatte, mußte er die angeregte Runde fast handgreiflich vertreiben. Dankbar schätzten die Teilnehmer auch die von Wolff einmal im Semester ausgesprochene Einladung.

Mit fachlicher und menschlicher Zuneigung betreute er seine Schüler. Er wendete ihnen das Kostbarste, das er bieten konnte, in reichem Ausmaß zu, seine Zeit. Dabei verstand er sich auf eine bei akademischen Lehrern nicht selbstverständliche Kunst: Er konnte seinem Gesprächspartner zuhören. Selbst die abwegigste Hypothese prüfte er sorgfältig und fand darin in der Regel noch einen anregenden Gedanken. Überhebliche Kritik war ihm fremd; eine scherzhafte, seine Berliner Herkunft nicht verleugnende Bemerkung, skurriles Weiterdenken des eben Gehörten lagen ihm näher. Solche Gespräche hinterließen bei seinem Gegenüber eine eigenartige Wirkung. Man fühlte die moralische Verpflichtung, über die Sache tiefer nachzudenken. Oft lag seine Betreuung freilich als schwere Last auf seinen Schülern. Ganz selbstverständlich stellte er an sie dieselben Anforderungen, die er persönlich erfüllte: restlose Hingabe an das zu bearbeitende Thema und stetes Infragestellen der bisherigen Ergebnisse. Doch verstand er es immer wieder, die Jüngeren wenigstens ein Stück in diese Richtung zu führen. Wer rasche Karriere suchte, war bei ihm fehl am Platze. Die gängigen Mittel akademischer Personalpolitik waren ihm ein Greuel.

Eine der letzten Gelegenheiten, Wolff in einer Seminarsitzung zu erleben, bot sich im Dezember 1980 im Münchener Leopold-Wenger-Institut. Nur auf einige handschriftliche Notizen gestützt, führte er einen Abend lang souverän und in äußerster Konzentration die Diskussion durch eine Reihe von Papyrusurkunden über die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*. In wahrer Meisterschaft trat er den bei manchem jüngeren Kollegen vorhandenen Ansätzen entgegen, sein kürzlich erschienenenes Handbuch fast wie ein Evangelium zu lesen: *πάντα ῥεῖ*.

Hans Julius Wolff hat ein gewaltiges Lebenswerk hinterlassen, durch das er in der rechtsgeschichtlichen Forschung noch lange präsent bleiben wird. Mit dem Schatz seiner Erkenntnisse übernehmen wir aber auch die Pflicht, das Erreichte ständig neu zu überdenken.

München

Gerhard Thür